

IMPfung

Stiko empfiehlt Auffrischung für Senioren ab 70

BERLIN. Die Ständige Impfkommission (Stiko) erweitert ihre Empfehlungen für Corona-Auffrischimpfungen in der Pandemie stark. Der Rat zu einer weiteren Impfung richtet sich an alle Senioren ab 70, Pflegepersonal und medizinisches Personal. Zudem sollten Menschen, die den Impfstoff von Johnson & Johnson bekommen hatten, demnach eine zweite Impfung erhalten. Die Empfehlungen gehen nun für eine Stellungnahme in Fachgremien und an die Bundesländer, so dass es noch Änderungen geben kann. Bisher gab es eine Empfehlung für eine Auffrischimpfung allein für Menschen mit einem geschwächten Immunsystem.

Bei einem sogenannten Booster erhalten vollständig geimpfte Menschen eine weitere Dosis eines zugelassenen Impfstoffs gegen Covid-19. Die Stiko empfiehlt hier ein mRNA-Vakzin unabhängig davon, welcher Impfstoff zuvor gespritzt wurde. Im besten Fall ist es dasselbe, das bereits zur Grundimmunisierung verwendet wurde, also zum Beispiel Impfstoffe der Hersteller Pfizer/Biontech und Moderna. Jeder Booster stärkt das Immunsystem generell nochmals gegen Sars-CoV-2.

Im höheren Alter falle die Immunantwort nach Impfungen insgesamt geringer aus und Impfdurchbrüche könnten häufiger auch zu einem schweren Verlauf führen, heißt es in der Begründung der Stiko. Die Altersgrenze 70 ist dabei nicht in Stein gemeißelt. In Pflegeeinrichtungen könne eine Auffrischimpfung wegen eines erhöhten Ausbruchrisikos auch Senioren unter 70 Jahren gespritzt werden. Für Senioren in Deutschland sind Booster nicht neu. Denn bereits seit Anfang September gibt es die politische Freigabe für ältere Senioren. Bisher haben rund 921 000 Menschen ihren Impfschutz auf diese Weise erneuert. Aufgefrischt wird in der Regel nach rund sechs Monaten. (dpa)



Bei einem Booster erhalten vollständig geimpfte Menschen eine Impfdosis. FOTO: WOLFGANG KUMM/DPA

CORONA-ZAHLEN

Die wichtigsten Kennzahlen für die bayerische Corona-Ampel (Stand: 7.10., Quelle: LGL): Hospitalisierte Fälle der letzten 7 Tage: 263 (Vortag: 253); 7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz (pro 100 000 Einwohner): 2,0 (Vortag: 1,9); Belegung der Intensiv-Versorgungskapazitäten durch bestätigte COVID-19-Fälle: 246 (Vortag: 246)

7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner – gemäß RKI (Stand: 7. Oktober): Stadt Regensburg: 670 (Vortag: 82,1), Landkreis Regensburg: 51,0 (Vortag: 62,3), Neumarkt: 93,2 (Vortag: 126,5), Cham: 169,4 (Vortag: 165,5), Schwandorf: 41,8 (Vortag: 47,8), Stadt Amberg: 99,9 (Vortag: 85,6), Landkreis Amberg-Weilburg: 30,1 (Vortag: 27,2), Kelheim: 37,3 (Vortag: 39,7), Bayern: 87,9 (Vortag: 88,6)

Corona-Fälle in der MZ-Region – gemäß RKI (Stand: 7. Oktober): Stadt Regensburg: 8231 (+13), Todesfälle: 100 (+2), Landkreis Regensburg: 9308 (+9), Todesfälle: 211 (+1), Neumarkt: 7595 (+19), Todesfälle: 144 (+0), Cham: 7874 (+33), Todesfälle: 186 (+1), Schwandorf: 9120 (+7), Todesfälle: 163 (+0), Stadt Amberg: 2152 (+19), Todesfälle: 28 (+0), Landkreis Amberg-Weilburg: 5140 (+5), Todesfälle: 160 (+0), Kelheim: 6829 (+5), Todesfälle: 111 (+0); Bayern gesamt: 741 054 (+2346), Todesfälle: 15 735 (+22)

BEI UNS IM NETZ

Alle aktuellen Entwicklungen sowie viele Hintergrundberichte zum Thema „Corona“ finden Sie unter: www.mittelbayerische.de/corona

INTERVIEW

Gericht erklärt die harte Corona-Maßnahme für rechtswidrig

„Fehler bei der Ausgangssperre“

PANDEMIE Der Verwaltungsgerichtshof kassiert die Maßnahme vom März 2020. Ein Regensburger Jurist erklärt, was das für Bürger bedeutet.

VON DR. CHRISTIAN ECKL

Ein Kläger aus Bayern bekam jetzt vom Verwaltungsgerichtshof Recht, weil er sich gegen die Ausgangssperre im März 2020 gewandt hat. Die Richter kommen zu dem Schluss, dass die Maßnahme rechtswidrig war. Wie bewerten Sie das?

Man muss wissen, dass es sich um die erste Hauptsache-Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu den Lockdown-Maßnahmen handelt. Das Gericht hat nicht unter den Bedingungen extremer Eile entschieden, sondern konnte die Sach- und Rechtslage umfassend prüfen. Deshalb hat diese Entscheidung für die Rechtsentwicklung eine viel höhere Bedeutung als die bisherigen, die im einstweiligen Rechtsschutz gefasst wurden. Ich finde sie auch richtig und richtungsweisend: Der Beschluss wirft die Frage auf, wo die Gefahren drohen in dieser Pandemie – und sie drohen eben nicht im Freien.

Hat ein solcher Beschluss irgendeine Auswirkung? Oder kann man sagen: Die Ausgangssperre gilt ja nicht mehr, das ist alles verschüttete Milch?

In der Tat sind die Ausgangsbeschränkungen 2020 lange vorbei. Aber die Entscheidung ist ja auch Maßstab für zukünftige Einschränkungen. Es wird nun wesentlich schwerer werden, zu begründen, warum es Ausgangsbeschränkungen geben muss, wenn doch das eigentliche Ziel die Reduzierung von Kontakten sein soll. Diese Frage wird sich auch für die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellen.

Einige Menschen wurden ja dabei erwischt, wie sie gegen die Ausgangsbeschränkungen verstoßen haben. Hat dieser Beschluss nun Auswirkungen für diese Menschen?

Das ist eine Frage des Einzelfalls. Bußgelder hat es meines Wissens während der hier allein maßgeblichen ersten Welle kaum gegeben. Wenn gegen die Bußgeldbescheide nicht vorgegangen wurde, sind sie bestandskräftig. Gleichwohl sollten die Verfahren wieder aufgenommen und die Bescheide aufgehoben werden, denn ihre Rechtsgrundlage war rechtswidrig.

Die Gerichte haben in Eilverfahren relativ wenige Maßnahmen für rechtswidrig erklärt. Jetzt kommen die Hauptsacheverfahren. Ist die Justiz zum Schutz der Grundrechte ein zahloser Tiger, wenn sie die Bürger nicht während der Grundrechtseingriffe schützt?

Wenn man die Rolle der drei Gewalten in der Pandemie vergleicht, dann haben die Gerichte meines Erachtens einen guten Job gemacht. Sie haben die Entscheidungskompetenzen der Exekutive respektiert, aber in Einzelfällen Maßnahmen aufgehoben, etwa die absurde 15-Kilometer-Regel, bei der niemand verstanden hat, wo er sich aufhalten durfte und wo nicht. Wenn man von Burgweinting nach Oberhinkofen joggte, wusste man nicht, wo genau die Grenze des Landkreises Regensburg verläuft.



Geisterhaft leere Straßen während einer Ausgangssperre: Ein Gericht hat die Maßnahme zumindest für das Frühjahr 2020 für rechtswidrig erklärt. FOTO: ALTRIFOTO.DE

Im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs heißt es, die Ausgangsbeschränkung sei unwirksam gewesen, weil sie erst am 7. April ordnungsgemäß veröffentlicht wurde und zudem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße. Ist das am Ende nicht ein Offenbarungseid für die Bayerische Staatsregierung?

Es fällt jedenfalls schwer, nur über die Berliner Verwaltung zu lästern. Ich habe mich darüber auch sehr gewundert. Aber man muss auch sehen, unter welchen Bedingungen da gearbeitet wurde. Für normale Zeiten würde man sagen: So ein handwerklicher Fehler darf eigentlich nicht passieren. Vielleicht war das ja ein Versehen, das den Corona-Bedingungen geschuldet war.

Als Bürger spürte man angesichts der Maßnahmen, wie stark die Regierung eigentlich eingreifen kann in das Leben des Bürgers. War das eine Art von Durchregieren?

Es gibt den berühmten Satz, die Krise sei die Stunde der Exekutive. Er mag stimmen, aber eben auch nur in Akutsituationen. Das Problem war: Als diese Akutsituation vorbei war und wir mehr über das Virus wussten, blieb der Bundestag weiter passiv. Über gravierende Grundrechtseingriffe wurde vielmehr faktisch in der informellen Bund-Länder-Konferenz entschieden.

Dadurch kam es zu politischen Abwägungsausfällen. Die nächtlichen Runden im Kanzleramt wurden von einer Handvoll Virologen, Physiker und Mathematiker beraten, die furchterregende Kurven an die Wand geworfen haben. Aber die soziale und politische Dimension des Virus blieb unberücksichtigt. Deshalb gibt es ja das ordentliche Gesetzgebungsverfahren im Bundestag und Bundesrat, in dem alle betroffenen Interessen artikuliert und abgewogen werden können. Die Bund-Länder-Konferenzen haben auch die Opposition im Bundestag ausgeschaltet. Von daher ist es doch ganz schön, dass die bislang größte Regierungspartei demnächst mal wieder lernen kann, wie sich Opposition anfühlt.

Glauben Sie, dass noch weitere solche Maßnahmen gekippt werden?

Infektionsschutzrechtliche Rechtsverordnungen müssen begründet werden. Bei den nächtlichen Ausgangsbeschränkungen sucht man beispielsweise vergeblich nach einer Begründung, wieso sich Menschen nachts nicht draußen aufhalten durften. Von daher erwarte ich, dass auch die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Letztlich ist das aber eher eine randständige Problematik, wenn man sie mit der Kardinalfrage



„Für normale Zeiten würde man sagen: So ein handwerklicher Fehler darf eigentlich nicht passieren.“

PROF. DR. THORSTEN KINGREEN
Lehrstuhl-Inhaber für Öffentliches Recht

JURIST MIT EXPERTISE

Gutachter: Thorsten Kingreen ist Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Uni Regensburg, schrieb Gutachten für die Bundesregierung während der Corona-Pandemie über das Infektionsschutzgesetz.

Kläger: Kingreen vertritt aber auch die FDP vor dem Bundesverfassungsgericht in einer Beschwerde gegen die Pandemie-Maßnahmen. Nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs München, der die Ausgangssperre in Bayern im Frühjahr 2020 für rechtswidrig erklärte, ordnet der Jurist die Folgen für Rechtsstaat und die Freiheitsrechte ein.

IHR WEG ZUM VIDEO



Zeitungsleser scannen einfach diesen QR-Code. **E-Paper-Leser** erreichen das Video über einen Klick auf diesen Link.

vergleicht, wer eigentlich auf welcher Grundlage politische Entscheidungen in Krisen fällt.

Sie haben im Auftrag der FDP-Fraktion im Bundestag Verfassungsbeschwerden gegen das Infektionsschutzgesetz eingelegt. Wie ist da der Stand?

Die Verfassungsbeschwerde aller Bundestagsabgeordneten der FDP richtet sich gegen die sogenannte Bundesnotbremse. Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, die Entscheidung Ende Oktober oder Anfang November zu verkünden.

Vertreter des Verfassungsgerichts waren im Juli 2020 bei einem Essen im Kanzleramt. Angela Merkel hielt damals eine Rede und verteidigte die Corona-Maßnahmen. Wie unabhängig sind Verfassungsrichter wirklich?

Es gab dazu einen Befangenheitsantrag der AfD, der zu Recht abgewiesen wurde. Es gehört zur typischen Strategie autoritärer Staaten und Parteien, die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats zu schleifen. Dass es einen Austausch zwischen Verfassungsorganen gibt, finde ich wichtig. Aber als Verfahrensbevollmächtigter der anderen Seite möchte ich trotzdem vorsichtig sagen: So ein Abendessen mit den Bundesverfassungsrichtern hätte ich auch gerne gehabt (lacht).